

Antragsformular Notbetreuung

zur Abgabe in der Wohnortkommune

Grundsätzlich gelten die Horte und Schulen im Landkreis Teltow-Fläming als geschlossen. Hierzu zählen auch andere bedarfserfüllende Angebote. Die Betreuung der Kinder soll vorrangig zu Hause erfolgen. Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht nur für den Zeitraum in dem die berufliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Angaben zum Kind	
Name, Vorname des Kindes	
Geburtsdatum	
Einrichtung	

für den Frühhort von Uhr bis Uhr
 für die Zeit des Unterrichts von Uhr bis Uhr
 für den Hort am Nachmittag von Uhr bis Uhr.

Die Notbetreuung ist erforderlich, weil

1. das Kind aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen ist.
2. die Personensorgeberechtigten des Kindes in kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt sind und keine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung organisiert werden kann.

Angaben zu den Eltern/Personensorgeberechtigten/Lebenspartner*in		
	1. Person	2. Person
Alleinerziehend	ja nein	
Name, Vorname		
Anschrift		
E-Mail-Adresse		
Telefon		
Angaben zum Arbeitgeber der Eltern/Personensorgeberechtigten/Lebenspartner*in		
Name		
Anschrift		
Telefon		
Arbeitsbereich (Nr. aus der Anlage angeben)	Bereich	Bereich
Bestätigung Arbeitgeber (Stempel u. Unterschrift) o. gesonderte Bestätigung		

Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gewährung der Notbetreuung erheblich sind, sind gemäß § 60 SGB I unverzüglich mitzuteilen.

Änderungen an der derzeitigen Situation werde/n ich/wir unverzüglich mitteilen.

Unterschrift 1. Person _____

Unterschrift 2. Person _____

1.	im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, den stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
2.	als Erzieherin und Erzieher oder als Lehrerin und Lehrer in der Notfallbetreuung,
3.	zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
4.	bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz, bei der Feuerwehr und bei der Bundeswehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
5.	der Rechtspflege,
6.	im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen,
7.	der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation, die Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
8.	der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
9.	als Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
10.	der Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
11.	in der Veterinärmedizin,
12.	für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
13.	Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
14.	in freiwilligen Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige.
15.	im stationären und ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich
Hier gilt abweichend: Es genügt, wenn ein Personensorgeberechtigter in diesem Bereich tätig ist, um einen Notbetreuungsanspruch des Kindes zu begründen. Auch Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben in diesem Fall einen Anspruch.	

Es besteht ein Anspruch auf Notbetreuung, wenn beide Personensorgeberechtigten im Bereich der kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann

Kinder haben grundsätzlich einen Anspruch auf eine Notbetreuung, wenn ein Personensorgeberechtigter im stationären und ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist.

Alleinerziehend / alleinige Sorge

Der Lebenspartner ist in die Bewertung der familiären Situation einzubeziehen, auch wenn dieser nicht leiblicher oder rechtlicher Elternteil ist. Vor allem, wenn es sich um jüngere Kinder handelt, ist grundsätzlich von einer Verantwortungsbeziehung auszugehen, sofern nicht erhebliche Gründe gegen seine Beteiligung an der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes sprechen. Dies gilt auch für den leiblichen Vater, der mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Wenn die Eltern getrennt leben und ein Wechselmodell praktizieren, bei dem das Kind zu gleichen Anteilen bei beiden Eltern lebt, gilt keiner der Elternteile als alleinerziehend und der andere Elternteil wäre bei der Prüfung des Anspruchs auf Notbetreuung einzubeziehen